



Satzung

über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 200,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr von 5,00 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers besteht aus einem Grundbetrag von 100,00 Euro und einem Zuschlag pro 10 angefangene Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr von 5,00 Euro, höchstens jedoch 170 €.
- (3) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung (Grundbetrag und Zuschläge) des zu Vertretenden.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 85,00 Euro,
 - Stadtjugendfeuerwehrwart zusätzlich 15,00 Euro,
 - Gerätewart 30,00 Euro,
 - pro zugewiesenes Fahrzeug 20,00 Euro,
 - Atemschutzgerätewart 120,00 Euro,
 - Feuerwehrwarte für zentrale Aufgaben 75,00 Euro.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des zu Vertretenden zeitweise voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 ist anzurechnen.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen im Brandsicherheitswachdienst beträgt je angefangenen 30 Minuten Brandsicherheitswachdienst 10,00 EUR.

§ 3 Zahlungen

- (1) Der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 bis 6 dieser Satzung wird nach Vorlage der Abrechnung durch den Stadtbrandmeister zum Ende eines jeden Quartals gezahlt.

§ 4 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Sachliche Richtigkeit

Der Stadtbrandmeister ist für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich. Die Abrechnungen sind jeweils am Monatsende in der Stadtverwaltung Kaltennordheim vorzulegen.

§ 6 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Stadt Kaltennordheim vom 04.09.2014, der Gemeinde Aschenhausen vom 01.01.1995, der Gemeinde Kaltensundheim vom 01.01.1994 - zuletzt geändert am 10.02.2005, der Gemeinde Kaltenwestheim vom 01.01.1994 - zuletzt geändert am 07.11.2002, der Gemeinde Melpers vom 20.02.2001, der Gemeinde Oberkatz vom 01.01.1995 - zuletzt geändert am 15.04.2002 und der Gemeinde Unterweid vom 04.08.2001 außer Kraft

Kaltennordheim, den 07.02.2020

Erik Thürmer
Bürgermeister



Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der VG Hohe Rhön Nr. 02-2020 vom 07.02.2020.

Kaltennordheim, den 10.02.2020


Erik Thümmel
Bürgermeister